

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplanes Nr. 10/1, 2. Änderung,
in Kraft getreten am 28.06.1984

(§ 9 Abs. 8 Bundesbaugesetz in der Fassung der
Bekanntmachung vom 18.08.1976 - BGBl. I. S. 2256 -)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/1 betrifft die Rilkestraße im Einmündungsbereich der Seehofstraße, sowie angrenzende Grundstücke Nr. 6524, 6525, 4429, 5936, 5937 und 5938.

Für die Grundstücke gelten seit dem 10.11.1962 die planungsrechtlichen Festsetzungen WR-II-o-GRZ 0,3.

Unter der vom Rat vorgegebenen Zielsetzung, in Wohnquartieren eine flächenhafte Verkehrsberuhigung herbeizuführen, ist die Schließung für den Autoverkehr der Rilkestraße zur Seehofstraße hin zu sehen.

Eine fußläufige Verbindung von der geplanten Wendeanlage zur Seehofstraße soll jedoch beibehalten werden. Die nach der Änderung nicht benötigten Verkehrsflächen sollen den Anliegern zugeordnet werden.

Weiter ist vorgesehen, die Grundflächenzahl von 0,3 auf 0,4 zu erhöhen und die überbaubare Grundstücksfläche zur Rilkestraße zu erweitern. Damit sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bessere Ausnutzung der Grundstücke gegeben.

Aufgrund von Bedenken und Anregungen wurde der Planentwurf in nachstehenden Punkten geändert:

- die Zufahrt zum Grundstück Rilkestraße 22 wurde durch Festlegung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten in Breite der Garagenzufahrt auf dem vorgelagerten Grundstück sichergestellt;
- die ursprünglich vorgesehene Ausweisung für Garagen wurde einschl. der vorgelagerten Stellplätze aufgehoben;
- die Wendeanlage der Rilkestraße wurde um ca. 6,50 m nach Norden verschoben;
- die vordere Baugrenze auf dem Grundstück Nr. 5937 wurde nach den Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 10/1 übernommen.

Wegen dieser Änderungen waren insgesamt zwei eingeschränkte Beteiligungen gemäß § 2 a (7) Bundesbaugesetz durchzuführen.

Bei der Durchführung der Bebauungsplanänderung werden der Stadt Siegburg Kosten in Höhe von ca. 34.000,00 DM entstehen.

Die Finanzierung der zur Verwirklichung der Planungen erforderlichen Maßnahmen im öffentlichen Interesse wird im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel der Stadt erfolgen müssen.

Der überwiegende Teil der Erschließungskosten wird später durch Anliegerbeiträge nach den geltenden Satzungen der Stadt gedeckt.

Aufgestellt:
Siegburg, den 22. November 1983

gez. Land

Planungsamt
der Kreisstadt Siegburg